

# Redigierte Vorabfassung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2015

Deutsch  
Original: Englisch

---

**Menschenrechtsrat**  
**Einunddreißigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 6  
**Allgemeine regelmäßige Überprüfung**

## **Bericht der Arbeitsgruppe für die universelle periodische Überprüfung**

**Österreich**



## Inhalt

	<i>Seite</i>
Einleitung .....	3
I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses .....	3
A. Präsentation durch den überprüften Staat .....	3
B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat.....	5
II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen.....	15
Anhang	
Zusammensetzung der Delegation .....	31

## Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die universelle periodische Überprüfung hielt vom 2. bis 13. November 2015 ihre dreiundzwanzigste Tagung ab. Auf der 11. Sitzung am 9. November 2015 fand die Überprüfung Österreichs statt. Die Delegation Österreichs wurde vom Bundesminister für Justiz, Wolfgang Brandstetter, angeführt. Auf ihrer am 12. November 2015 abgehaltenen 17. Sitzung verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Österreich.

2. Am 13. Januar 2015 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstatern (Troika) zur Unterstützung für die Überprüfung Österreichs: Albanien, Kuba und Republik Korea.

3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Österreichs die folgenden Dokumente herausgegeben:

- a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht (A/HRC/WG.6/23/AUT/1);
- b) eine vom Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b) (A/HRC/WG.6/23/AUT/2);
- c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c) (A/HRC/WG.6/23/AUT/3).

4. Die Troika übermittelte Österreich eine Liste von vorab gestellten Fragen von Belgien, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Diese Fragen sind auf dem Extranet der Arbeitsgruppe abrufbar.

## I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses

### A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Die Delegation bekräftigte, dass der Schutz der Menschenrechte auch weiterhin ein vorrangiges Anliegen der Regierung sei. Österreich engagiere sich nachweislich seit langem aktiv für den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene und für die Förderung der internationalen und regionalen Menschenrechtssysteme.

6. Österreich habe kontinuierlich an den Folgemaßnahmen zu seiner ersten UPR-Prüfung gearbeitet. Es habe 2013 einen Halbzeitbericht über den Stand der Umsetzung der aus der ersten Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen vorgelegt. Zur Führung eines Dialogs zwischen der Zivilgesellschaft und der Bundesregierung im Prozess der Folgemaßnahmen sei eine Steuerungsgruppe eingesetzt worden. Im Zuge der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte habe sich dieser Dialog intensiviert. Vertreter der Zivilgesellschaft hätten entscheidend dazu beigetragen, Probleme bei der Verwirklichung der Menschenrechte zu überwinden. Die Regierung habe von dem engen Zusammenwirken mit allen Interessensträgern profitiert.

7. Eine der größten Herausforderungen sei weiterhin der massive Zustrom und Transit von Flüchtlingen aus Syrien und anderen Ländern. Für 2015 sei damit zu rechnen, dass sich die Zahl der Asylanträge in Österreich gegenüber 2014 verdreifachen werde. Die Regie-

rung habe mit Unterstützung von Hilfsorganisationen und VertreterInnen der Zivilgesellschaft eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um dieser Herausforderung zu begegnen.

8. Außerdem seien Maßnahmen ergriffen worden, um die erfolgreiche Integration vieler AsylwerberInnen und Flüchtlinge sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz. Die Regierung sei sich dessen bewusst, dass es in Teilen der Gesellschaft rassistische Vorurteile und Einstellungen gebe und dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien, um diesem Phänomen zu begegnen. Der Nationale Aktionsplan für Integration aus dem Jahr 2010 sei weiterhin ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Diskriminierung und Vorurteilen. Im Rahmen des Aktionsplans seien mehrere Projekte erfolgreich durchgeführt worden.

9. Unter Hinweis auf die Bedeutung umfassender statistischer Daten für die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz räumte die Regierung Defizite im Hinblick auf die Verfügbarkeit prägnanter statistischer Daten, insbesondere aufgeschlüsselter Daten, ein. Zur Verbesserung des Datenerhebungssystems seien Arbeitsgruppen gebildet worden. Die Frage werde auch im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan Menschenrechte behandelt, der infolge der ersten UPR-Prüfung und von Empfehlungen anderer Menschenrechtsorgane erarbeitet worden sei.

10. Die Änderungen durch die Strafgesetzbuchsreform aus 2015 stärkten den Schutz gegen Verhetzung: öffentliche Aufstachelung zu Gewalt aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung sei verboten, und derartige Straftaten seien mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belegt. Außerdem sei die öffentliche Aufstachelung zu Hass über die Medien und das Internet mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren belegt. Darüber hinaus seien die Gründung von Organisationen oder Gruppen, deren Zweck die Aufstachelung zu Rassismus, Rassenhass oder rassistische Diskriminierung sei, und die Beteiligung an solchen Organisationen oder Gruppen zur Straftat geworden. So sei das Strafrecht, in dem rassistische Beweggründe seit langem als strafverschärfend bei Delikten angesehen würden, im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung von Hassverbrechen und Verhetzung gestärkt worden.

11. Die Änderungen im Jugendgerichtsgesetz, nach denen die Freiheitsentziehung für jugendliche Täter nur als letztes Mittel angewendet werden soll, würden 2016 in Kraft treten. Zur Erreichung dieses Zieles seien mehrere Maßnahmen vorgesehen.

12. Um die Lage in Bezug auf die Inhaftierung von Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können („Maßnahmenvollzug“), zu bewerten und Problembereiche zu ermitteln, sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Die Arbeitsgruppe habe Vorschläge zu damit zusammenhängenden organisatorischen, legislativen und technischen Fragen gemacht. Die derzeitige Neuorganisation der Unterbringung solcher Personen sei die größte Reform auf dem Gebiet der eine Freiheitsentziehung beinhaltenden Vollzugsmaßnahmen seit 40 Jahren.

13. Das Verwaltungsgerichtssystem sei 2014 grundlegend umgestaltet worden, unter anderem um allen Normen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entsprechen. Das Mandat der österreichischen Volksanwaltschaft sei erweitert worden, damit sie die Funktion eines nationalen Präventivmechanismus im Einklang mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter erfüllen könne.

14. Die Unabhängigkeit der Volksanwaltschaft sei im Verfassungsgesetz festgelegt. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft könnten während ihrer sechsjährigen Amtszeit nicht abberufen oder ihres Amtes enthoben werden. Sie seien gegenüber dem Parlament rechenenschaftspflichtig. Die Volksanwaltschaft habe ein eigenes Budget.

15. Die Delegation dankte für die vorab gestellten Fragen und beantwortete sie. Zu den Fragen betreffend unabhängige Untersuchungen von Übergriffen, die GesetzesvollzugsbeamtInnen vorgeworfen werden, erklärte die Delegation, dass das Verfahren für die Untersuchung solcher Vorwürfe durch die Strafgesetze und durch Erlasse der Ministerien für Justiz und für Inneres geregelt werde.

16. Die Delegation wies darauf hin, dass die Behörden und Gerichte mit den bestehenden Rechtsvorschriften über die Instrumente zur Bekämpfung von Diskriminierungshandlungen verfügen. Gleichzeitig sei eine umfassende Evaluierung der Gleichbehandlungsgesetzgebung in die Wege geleitet worden, um noch offene Fragen zu diskutieren.

17. Personen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen können ihre Partnerschaft eintragen lassen. Zusätzlich seien Maßnahmen getroffen worden, um verbleibende Unterschiede bei der Behandlung gleichgeschlechtlicher und heterosexueller Beziehungen zu identifizieren und zu diskutieren.

18. Die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter seien seit vielen Jahren vorrangige Anliegen. Die Regierung sei entschlossen, bei der Sicherstellung der Gleichberechtigung von Frauen in allen Lebensbereichen weitere Fortschritte zu erzielen. Sie habe in der Bundesverwaltung Ansätze für eine systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) und geschlechtergerechte Haushaltsverfahren eingeführt. Trotz der bestehenden Rechtsvorschriften und beständiger Bemühungen sei es der Regierung bisher aber nicht gelungen, das Lohngefälle zwischen Mann und Frau zu beseitigen. Um dieses Problem zu lösen, seien über die Gesetzgebung hinaus noch weitere Maßnahmen erforderlich.

19. Die Delegation erklärte, die Streitigkeiten über die zweisprachige topografische Beschilderung und die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in Kärntner Gemeinden seien beigelegt, da zwischen Politikern und Organisationen der slowenischen Volksgruppe ein Konsens herbeigeführt worden sei.

20. Die Delegation führte aus, dass die Menschenrechtsbildung Teil des Geschichts- und Sozialkundeunterrichts sowie des allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichts wäre. Die Menschenrechtsbildung sei auch in die Ausbildung von Lehrern, einschließlich der Ausbildung auf Universitätsniveau, aufgenommen worden.

## **B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat**

21. Während des interaktiven Dialogs gaben 98 Delegationen Erklärungen ab. Die während des Dialogs abgegebenen Empfehlungen sind in Abschnitt II dieses Berichts zu finden.

22. Sudan lobte die Verabschiedung neuer Gesetze und politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes und der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt.

23. Schweden lobte die Maßnahmen zur Bewältigung der beispiellosen Zunahme der Migration, stellte jedoch fest, dass im Hinblick auf die Lage der AsylwerberInnen Verbesserungen notwendig seien.

24. Die Schweiz stellte mit Befriedigung fest, dass Maßnahmen zur Umsetzung der von Österreich im ersten Zyklus der UPR-Prüfung akzeptierten Empfehlungen ergriffen worden seien.

25. Tadschikistan nahm Kenntnis von den Maßnahmen, die Österreich ergriffen habe, um seine Menschenrechtsinstitutionen zu stärken und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte mit allen InteressenträgerInnen zusammenzuarbeiten und einen Dialog zu führen.

26. Thailand nahm mit Anerkennung Kenntnis von der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es äußerte sich besorgt über die Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt und über Vorfälle von fremdenfeindlicher Gewalt und rassistischer Diskriminierung.
27. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erkundigte sich nach Maßnahmen zur Senkung der Quote der den Roma und anderen Volksgruppen angehörenden Kinder, die die Schule abbrechen, und zur Verbesserung der Vielzahl von Antidiskriminierungseinrichtungen.
28. Timor-Leste begrüßte die rechtlichen und politischen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Kinder und älteren Menschen, zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Benennung eines nationalen Präventivmechanismus.
29. Trinidad und Tobago nahm mit Befriedigung Kenntnis von den Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Chancen für Frauen am Arbeitsplatz und zur Sicherstellung gleichen Schutzes vor jeder Diskriminierung.
30. Tunesien legte Österreich nahe, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen zu ratifizieren und rassistische Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz verstärkt zu bekämpfen.
31. Die Türkei nahm mit Anerkennung Kenntnis von der aktiven Zusammenarbeit Österreichs mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen und mit der Zivilgesellschaft und von den Anstrengungen, Toleranz und Respekt zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft zu fördern.
32. Uganda stellte mit Besorgnis fest, dass Hunderte von Mädchen Opfer von Genitalverstümmelung seien. Es vermerkte den Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe.
33. Die Ukraine nahm mit Anerkennung Kenntnis von der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und von dem laufenden Prozess des Zurückziehens von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie begrüßte die auf die Beseitigung von Verhetzung und Diskriminierung gerichteten Reformen.
34. Die Vereinigten Arabischen Emirate gaben drei Empfehlungen ab.
35. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland begrüßte Maßnahmen gegen Islamfeindlichkeit und einen Beschluss zur Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare. Es legte Österreich nahe, alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen.
36. Die Vereinigten Staaten von Amerika würdigten die Arbeit der Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz der Menschenrechte. Sie legten Österreich nahe, MigrantInnen auch weiterhin human zu behandeln und im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen Schutz zu gewähren.
37. Usbekistan stellte fest, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus der ersten Überprüfung ergriffen wurden, darunter Verwaltungsreformen, Änderungen im Strafgesetzbuch und die Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft.
38. Vietnam nahm mit Anerkennung Kenntnis von den beim Schutz der Rechte und bei der Bekämpfung der Diskriminierung von schwächeren Bevölkerungsgruppen, namentlich Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, erreichten Ergebnissen.
39. Afghanistan lobte Österreich für die Stärkung der Rechte der Kinder und den Schutz von Kindern vor Gewalt. Afghanistan legte Österreich nahe, dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren, insbesondere Flüchtlinge und AsylwerberInnen, nicht in Hafteinrichtungen untergebracht werden.

40. Albanien nahm Kenntnis von der Ratifikation mehrerer internationaler Menschenrechtsübereinkommen und lobte Österreich dafür, dass es das Mandat der Volksanwaltschaft um die Präventivkontrolle von Orten der Freiheitsentziehung erweitert habe.
41. Algerien beglückwünschte Österreich zur Reform des Arbeitsrechts und begrüßte die Annahme des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt (2014-2016).
42. Angola legte Österreich nahe, auch künftig Maßnahmen gegen Diskriminierung durchzuführen und alle Hindernisse zu beseitigen, die die Gleichberechtigung der Frauen, insbesondere der Angehörigen von Minderheiten, untergraben.
43. Argentinien beglückwünschte Österreich zur Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Es verwies auf die von den Vertragsorganen der Vereinten Nationen geäußerten Besorgnisse über Fälle von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gegenüber AsylwerberInnen, Flüchtlingen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten.
44. Armenien begrüßte den Beitritt zu vier internationalen Menschenrechtsübereinkommen. Es nahm Kenntnis von der Änderung im Strafgesetzbuch zur Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verhetzung und von der führenden Rolle Österreichs im Kampf gegen die Straflosigkeit.
45. Australien lobte die Stärkung des Mandats der Volksanwaltschaft. Es erwarte mit Interesse die Annahme eines nationalen Aktionsplans für Integration zur Stärkung der Zusammenarbeit im ganzen Land in Bereichen wie dem interkulturellen Dialog, der Bildung und der Beschäftigung.
46. Aserbaidschan begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es verwies auf die von den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen geäußerten Besorgnisse über Diskriminierung und Rassismus gegenüber MigrantInnen, Flüchtlingen und AsylwerberInnen.
47. Bahrain lobte Österreich für die Umsetzung der aus dem ersten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen. Es äußerte sich besorgt über die Lage der ArbeitsmigrantInnen und darüber, dass AsylwerberInnen keine Wohnbeihilfe beziehen könnten.
48. Bangladesch bedauerte, dass die öffentliche Entwicklungshilfe Österreichs gesunken sei, obwohl es Österreich während des ersten Zyklus der Überprüfung empfohlen habe, diese zu erhöhen. Bangladesch nahm Kenntnis von dem Beitrag Österreichs zum Dialog zwischen den Kulturen und Religionen.
49. Belarus stellte fest, dass sich der Ausschuss für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung besorgt über das Wiedererstarken rechtsextremer und anderer von extremistischen nationalistischen Ideologien und Neonazismus inspirierter Gruppen geäußert habe. Es stellte außerdem fest, dass es Intoleranz gegenüber MigrantInnen, Flüchtlingen und Angehörigen bestimmter ethnischer Gruppen gebe.
50. Belgien begrüßte das Zurückziehen von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das zur Bekämpfung von Verhetzung und häuslicher Gewalt veranschlagte Budget und die Verbesserungen bei den Haftbedingungen für Jugendliche.
51. Benin nahm Kenntnis von der ständigen Einladung an alle MandatsträgerInnen der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats. Es legte Österreich eindringlich nahe, die für ArbeitsmigrantInnen geltenden Quoten für die Familienzusammenführung zu verbessern und das Volumen der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erhöhen, wie während der ersten Überprüfung empfohlen.
52. Bhutan stellte fest, dass im Rahmen des österreichischen Entwicklungshilfeprogramms Fortschritte auf dem Gebiet der Verringerung der Armut, der Erhaltung der natür-

lichen Ressourcen und der Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit erzielt worden seien. Es nahm Kenntnis von den Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

53. Der Plurinationale Staat Bolivien anerkannte die von Österreich seit seiner ersten UPR-Prüfung erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte.

54. Bosnien und Herzegowina anerkannte die Anstrengungen zur Aufnahme einer erheblichen Zahl von Schutzsuchenden und AsylwerberInnen und wollte wissen, welche Anstrengungen Österreich unternommen habe, um die Achtung der Rechte von Flüchtlingen und AsylwerberInnen zu gewährleisten.

55. Botsuana nahm Kenntnis von den Änderungen im Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft und in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Verhetzung. Es lobte die Anstrengungen zur Anhebung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Es nahm Kenntnis von Berichten über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Toleranz und der Überbelegung in Justizanstalten.

56. Brasilien lobte Österreich für seine Initiativen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und AsylwerberInnen einschließlich unbegleiteter Minderjähriger. Es hob hervor, dass aufgeschlüsselte Daten zu Rassismus und Diskriminierung erhoben und aufrechterhalten werden müssen.

57. Bulgarien lobte Österreichs Umsetzung von Empfehlungen aus der ersten Überprüfung. Es bestünden jedoch nach wie vor Vorbehalte zu wichtigen Übereinkommen. Bulgarien unterstützte die Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau an Österreich, in seinem Aktionsplan für Menschenrechte den Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Geschlechter zu legen.

58. Burkina Faso lobte die Einführung einer spezifischen Definition von Folter und die Verschärfung der Strafen für die Aufstachelung zu Hass. Es nahm Kenntnis von der Schaffung eines Mechanismus zur Umsetzung der aus der UPR-Prüfung hervorgehenden Empfehlungen.

59. Kanada legte Österreich nahe, auch weiterhin die Gleichstellung zu fördern, gegen Diskriminierung vorzugehen und die Rechtsstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen zu verbessern und die Politiken und die Programme zur Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu stärken.

60. Chile hob die Ratifikation wichtiger internationaler Übereinkommen und den kontinuierlichen Dialog mit der Zivilgesellschaft, der sich in einem nationalen Aktionsplan für Menschenrechte niederschlägt, hervor.

61. China nahm Kenntnis von der Ratifikation mehrerer Menschenrechtsübereinkommen und von den Plänen zur Förderung der Gleichstellung, zum Schutz von Frauen vor Gewalt und der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Bekämpfung des Menschenhandels.

62. Costa Rica nahm Kenntnis von der Stärkung der Normen im Zusammenhang mit Folter und der Rolle der Volksanwaltschaft. Es hob das Engagement Österreichs für die Menschenrechte angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise hervor.

63. Kroatien nahm Kenntnis von der Verabschiedung neuer Gesetze und der Ratifikation wichtiger internationaler Menschenrechtsübereinkommen. Es fragte nach Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen in Unternehmensvorständen und nach der Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte.

64. Kuba lobte die bei den Menschenrechten erzielten Fortschritte. Es stellte fest, dass es nach wie vor Probleme bei der Herbeiführung der Geschlechtergleichstellung und bei



der Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung gebe und dass von extremistischen nationalistischen Ideologien inspirierte Gruppen wieder an Boden gewinnen.

65. Die Tschechische Republik gab eine Erklärung und Empfehlungen ab.

66. Die Demokratische Republik Kongo bat um weitere Informationen zum Programm „Mutter-Kind-Pass“ im Zusammenhang mit der nationalen Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie.

67. Dänemark begrüßte die Fortschritte bei der Beseitigung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

68. Dschibuti würdigte den finanziellen Beitrag Österreichs zum OHCHR.

69. Die Delegation erklärte, dass 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verabschiedet worden sei. Somit seien in Österreich die Rechte von Kindern durch Verfassungsbestimmungen und andere Gesetze garantiert, und die Regierung werde auch weiterhin den Schutz dieser Rechte fördern. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren sei in den vergangenen Jahren Gegenstand der Diskussion und einer sorgfältigen Bewertung gewesen. Sobald der Prozess abgeschlossen sei und alle Hindernisse für die Ratifikation festgestellt seien, werde Österreich in der Angelegenheit einen Beschluss fassen. 2016 werde in Wien eine hochrangige Konferenz über die Beseitigung der körperlichen Züchtigung von Kindern stattfinden.

70. Außerdem seien ein nationaler Dialog und eine Bewertung betreffend die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Gang. Dieser Prozess sei noch nicht abgeschlossen, befinde sich aber auf einem guten Weg.

71. Was den Schutz von ArbeitsmigrantInnen anbelangt, so habe Österreich sich als Mitglied der Europäischen Union an den laufenden Diskussionen über die Regulierung der Migration beteiligt. Bei den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften habe es unterschiedliche Auslegungen sowie Überschneidungen gegeben. Österreich und die anderen Mitgliedstaaten müssten die Migrationsvorschriften umsetzen, wobei noch einige rechtliche Fragen offen seien, was als wichtiger Faktor zu berücksichtigen sei.

72. Des Weiteren sehe die Reform des Strafgesetzbuchs von 2015 stärkere Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt, und zum Schutz der Frauen vor. Auf Fragen zur Gleichstellung der Geschlechter erklärte die Delegation, dass rechtliche Maßnahmen notwendig, aber nicht ausreichend seien und dass zusätzliche Maßnahmen und mehr Zeit benötigt würden, um die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Einstellungen zu ändern. Die Regierung habe Schritte zur Förderung der Geschlechtergleichstellung am Arbeitsmarkt unternommen. Die Gleichstellung von Mann und Frau sei in der Gesetzgebung garantiert, und im öffentlichen Sektor seien Fortschritte erzielt worden. Jedoch seien weitere Fortschritte nötig, um das Ziel der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in allen Sektoren zu erreichen.

73. Die Delegation berichtete, dass die Regierung regelmäßige Gespräche mit Minderheiten führe. Mit der slowenischen Minderheit sei sie zu einem tragfähigen Konsens in allen Fragen gelangt, einschließlich in der Frage der Minderheitensprachen und der zweisprachigen topografischen Beschilderung. Die Regierung sei entschlossen, die kulturelle Identität von Minderheiten auch weiterhin zu fördern. Die österreichische Rechtsordnung sehe die erforderlichen Garantien für den vollen Genuss der Rechte der Angehörigen von Minderheiten vor.

74. Die Regierung habe spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Praxis gewährleistet seien. Es sei geplant,

bis 2019 dafür zu sorgen, dass alle öffentlichen Gebäude für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

75. Zur Flüchtlingssituation erklärte die Delegation, dass Österreich seine Grenzen nicht geschlossen, sich besonders um unbegleitete Minderjährige gekümmert und einige AsylwerberInnen Beschäftigungsmöglichkeiten für AsylwerberInnen auf kommunaler Ebene geboten habe. Außerdem seien Maßnahmen ergriffen worden, um die Jugendgerichtsbarkeit, das Strafvollzugssystem und den Schutz von Daten und Privatheit zu verbessern und die Menschenrechtserziehung an den Schulen sicherzustellen.

76. Die Delegation hob die Mitwirkung der Zivilgesellschaft am Prozess der Erarbeitung des Staatenberichts hervor. Darüber hinaus trügen die VertreterInnen der Zivilgesellschaft zu einem weiteren Bericht für die UPR-Prüfung bei, der vom OHCHR zusammengestellt wurde.

77. Zur Bewertung der möglichen Ratifikation des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen seien Gespräche und Schritte eingeleitet worden. Die Regierung habe sich mit den Themen befasst, denen sich gleichgeschlechtliche Partner nach wie vor gegenübersehen, einschließlich der Frage der Adoption von Kindern. Die Ministerien für Justiz und Inneres hätten eng zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass jede Gewalt oder Misshandlung seitens der Gesetzesvollzugsorgane angemessen untersucht wird und die Täter bestraft werden.

78. Ecuador beglückwünschte Österreich zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es legte Österreich nahe, seine Anstrengungen in Bezug auf übermäßige Gewaltanwendung, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Diskriminierung und Menschenhandel fortzuführen.

79. Ägypten äußerte sich besorgt über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere gegenüber MigrantInnen, MuslimInnen, Roma und Menschen afrikanischer Abstammung, und über den zunehmenden Gebrauch von Hassreden im Kontext von Politik und Wahlen.

80. Estland lobte Österreich für die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter, das Zurückziehen von Vorbehalten zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die erfolgreiche Umsetzung einer Politik zur Gleichstellung der Geschlechter und die verstärkte Partizipation von Frauen im Bundesdienst und als Richterinnen und Staatsanwältinnen.

81. Finnland legte Österreich nahe, weiter zu erörtern, wie soziale Rechte in die Verfassung integriert und wie Antidiskriminierungseinrichtungen, insbesondere ihre Effizienz und Zugänglichkeit, weiter verbessert werden könnten.

82. Georgien begrüßte die Schaffung eines nationalen Präventivmechanismus gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und die Durchführung von Aktivitäten zur Menschenrechtsbildung.

83. Deutschland begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Es vermerkte Defizite im Bereich der Nichtdiskriminierung von Frauen und Minderheiten, einschließlich der Minderheiten der Slowenen und der Roma. Es zeigte sich besorgt über die Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen.

84. Ghana nahm Kenntnis von der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Es würdigte die Anstrengungen Österreichs, eine große Zahl von MigrantInnen aufzunehmen. Es äußerte sich besorgt über die häusliche Gewalt und legte Österreich eindringlich nahe, diese Situation zu thematisieren..

85. Griechenland hob hervor, dass mit der Änderung des Strafgesetzbuchs den Empfehlungen der ersten Überprüfung zur Verhütung von Folter entsprochen worden sei. Es nahm Kenntnis von den durch die beispiellose Flüchtlingskrise entstandenen Problemen.
86. Guatemala nahm Kenntnis von der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und der von den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen bekundeten Besorgnis über das Wiedererstarken rechtsextremer Gruppen und Meldungen über die Diskriminierung von MuslimInnen und Menschen afrikanischer Abstammung.
87. Der Heilige Stuhl erkannte die Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte an, einschließlich der Erweiterung der Zuständigkeiten von Menschenrechtsinstitutionen und der Einrichtung eines Systems zur Unterstützung unbegleiteter Kinder.
88. Honduras begrüßte die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ und des Nationalen Aktionsplans Behinderung.
89. Ungarn stellte fest, dass Österreich wichtige Übereinkommen ratifiziert und seine Vorbehalte zu mehreren Menschenrechtsverträgen zurückgezogen habe. Es stellte außerdem fest, dass die Volksanwaltschaft nicht völlig unabhängig sei.
90. Island forderte unabhängige Untersuchungen bei der Anwendung übermäßiger Gewalt durch GesetzesvollzugsbeamtenInnen. Es bedauerte, dass der Nationalrat 2015 gegen die gleichgeschlechtliche Ehe gestimmt habe.
91. Indien nahm Kenntnis von den umfassenden Verwaltungsreformen. Es forderte Verbesserungen bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, die Gesetzesvollzugsbeamten vorgeworfen werden, und Alternativen zur Untersuchungshaft für Jugendliche.
92. Indonesien legte Österreich nahe, die Anstrengungen zum Schutz der Rechte von MigrantInnen fortzuführen. Es nahm Kenntnis von der Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft und den Fortschritten bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte.
93. Die Islamische Republik Iran begrüßte die Anstrengungen Österreichs zur Ausweitung des normativen und institutionellen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte.
94. Irland äußerte sich besorgt darüber, dass Frauen in schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen nach wie vor unverhältnismäßig stark vertreten seien und niedriger entlohnt würden als Männer. Es stellte fest, dass Österreich trotz der Verabschiedung des eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern nicht anerkenne.
95. Israel lobte Österreich für die Klarstellung des Mandats der Volksanwaltschaft, die Definition von Verhetzung und die Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes. Es begrüßte die nationalen Aktionspläne zu Menschen mit Behinderungen, Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen.
96. Italien vermerkte die Stärkung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung und ein Projekt zur Harmonisierung der Statistiken über durch Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit motivierte Straftaten.
97. Japan nahm Kenntnis von den Anstrengungen zur Verbesserung der Geschlechtergleichstellung bei der Beschäftigung und erwartete weitere Anstrengungen zum Abbau des Lohngefälles zwischen Mann und Frau. Es stellte eine unzureichende Unterstützung für Minderheiten fest.
98. Libyen gab eine Erklärung und Empfehlungen ab.
99. Malaysia nahm Kenntnis von den Maßnahmen in Bezug auf die Rechte von Kindern, die Geschlechtergleichstellung, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Es vermerkte die noch bestehenden Probleme auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber Minderheiten.

100. Mexiko erkannte die Anstrengungen Österreichs an, die steigende Zahl der Flüchtlinge und MigrantInnen, die in Österreich ankommen und durch sein Hoheitsgebiet durchreisen, zu bewältigen. Es würdigte, dass die Regierung die Vielfalt achte und zu sozialem Zusammenhalt ermutige.

101. Montenegro verwies auf die vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geäußerte Besorgnis über den Mangel an Fürsprache und Unterstützung für Frauen mit Behinderungen und forderte die Erarbeitung von Maßnahmen zur systematischen Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive in der Gesetzgebung und Politik zu Behindertenfragen.

102. Marokko begrüßte die Anstrengungen, die Unterstützung für die Presse zu verbessern, um den Qualitätsjournalismus zu fördern. Es beglückwünschte Österreich außerdem zur Rolle der Volksanwaltschaft als eines nationalen Präventivmechanismus.

103. Mosambik würdigte den Beitrag Österreichs zum Umgang mit gemischten Migrationströmen nach Europa. Es lobte das Zurückziehen von Vorbehalten zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und den zum Zurückziehen von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge eingeleiteten Prozess.

104. Namibia begrüßte die Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung für diskriminierendes Inserieren von Wohnraum und die Umsetzung von Bestimmungen zur Erweiterung der Strafbarkeit von Diskriminierung.

105. Die Niederlande begrüßten die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption zu erlauben, stellten aber gleichzeitig fest, dass diese Paare nach wie vor nicht heiraten dürfen. Sie begrüßten die Schritte zur Errichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Vorwürfen der übermäßigen Gewaltanwendung und der Misshandlung.

106. Nicaragua lobte die erzielten Fortschritte, einschließlich der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften zu Kindern, und vertraute darauf, dass Österreich auch künftig auf die Beseitigung noch bestehender rechtlicher oder institutioneller Defizite hinarbeiten wird.

107. Norwegen vermerkte die wichtigen Anstrengungen zur Bewältigung der mit dem großen Zustrom von Flüchtlingen und MigrantInnen verbundenen Herausforderungen, darunter Maßnahmen wie die Bereitstellung gesonderter Unterbringungseinrichtungen für AsylwerberInnen, die abgeschoben werden sollen, und die Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtsberatung für diese Personen.

108. Pakistan lobte Österreich für den Erlass von Rechtsvorschriften zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte und für die Ratifikation internationaler Menschenrechtsübereinkünfte.

109. Panama begrüßte die Erfolge bei der Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Es beglückwünschte Österreich zu seinen Anstrengungen, zu garantieren, dass ältere Menschen ihre Rechte in vollem Umfang genießen können.

110. Die Philippinen nahmen Kenntnis von der Annahme eines Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels und von Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen, die benachteiligten Gruppen und Minderheiten angehören. Sie verwiesen auf die Besorgnisse über die Behandlung von Kindern, die Opfer von Prostitution sind, als Täter.

111. Polen begrüßte die Schritte zum Zurückziehen von Vorbehalten und Erklärungen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die Änderungen im Kindschafts- und Namensrecht.

112. Portugal begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Es äußerte sich besorgt darüber, dass der Zugang nichtehelicher Kinder zur österreichischen Staatsbürgerschaft beschränkt ist.
113. Die Republik Moldau begrüßte die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und die in den Bereichen Rechte des Kindes und Menschenhandel ergriffenen rechtlichen und politischen Maßnahmen.
114. Die Russische Föderation nahm Kenntnis von den Verwaltungsreformen, der Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen und den nationalen Aktionsplänen zur Geschlechtergleichstellung bei der Beschäftigung und zur Gewalt gegen Frauen.
115. Ruanda vermerkte Fortschritte bei der Abstimmung nationaler Rechtsvorschriften mit internationalen Verpflichtungen und forderte, diese positiven Schritte in praktische Maßnahmen unter anderem zur Bekämpfung der Diskriminierung umzusetzen.
116. Senegal begrüßte die Reformen im Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der Aufstachelung zu Hass. Es bedauerte die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung für MigrantInnen und den schleppenden Verlauf von Asylverfahren.
117. Serbien lobte Österreich für seine Anstrengungen, die Gleichbehandlung aller sicherzustellen und die Diskriminierung von marginalisierten Gruppen zu beseitigen. Österreich solle seine Antidiskriminierungsgesetze harmonisieren.
118. Sierra Leone forderte nachdrücklich die rasche Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Es regte Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Entscheidungspositionen und zur Verbesserung der Lage von MigrantInnen und AsylwerberInnen an.
119. Singapur begrüßte die Entschlossenheit Österreichs zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und die Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung.
120. Die Slowakei begrüßte die umfassende Verwaltungsreform. Sie vermerkte die Änderungen im Strafgesetzbuch zur Stärkung der Definition von Verhetzung und legte den Gesetzesvollzugsbehörden nahe, das Strafgesetzbuch in seiner Gesamtheit umzusetzen.
121. Slowenien würdigte die Verbesserungen bei der Herbeiführung von Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit der slowenischen Minderheit unter der neuen Regierung Kärntens. Es stellte jedoch fest, dass die finanzielle Unterstützung für die slowenische Minderheit im Verlauf der letzten 20 Jahre inflationsbedingt um ein Drittel gesunken sei.
122. Südafrika vermerkte die Anstrengungen zur Umsetzung der aus dem ersten Zyklus hervorgegangenen Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf das Zurückziehen des Vorbehalts Österreichs zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Einleitung eines Prozesses zum Zurückziehen von Vorbehalten zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
123. Spanien hob die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Annahme des Nationalen Aktionsplans Behinderung, und die Aufnahme der Folter als Straftatbestand in die Gesetzgebung hervor.
124. Sri Lanka begrüßte den nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt und die Erweiterung des Mandats der Volksanwaltschaft.
125. Der Staat Palästina begrüßte den Nationalen Aktionsplan Menschenrechte und die in den Bereichen Integration sowie Wirtschaft und Menschenrechte ergriffenen Maßnahmen.

126. Frankreich begrüßte die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter.

127. Die Republik Korea begrüßte die Aufnahme weiterer auf den Menschenrechten basierender Bestimmungen in die Strafprozessordnung.

128. Uruguay begrüßte das Zurückziehen des Vorbehalts Österreichs zu Artikel 11 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Anstrengungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung der häuslichen Gewalt und legte Österreich nahe, diese Anstrengungen fortzuführen.

129. Die Delegation erklärte erneut, dass die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Verhetzung und Hassverbrechen geändert und die Strafen verschärft worden seien. Die strafrechtlichen Bestimmungen zu Antisemitismus seien strikt angewandt worden. So seien bei der Bekämpfung der Hassverbrechen Fortschritte erzielt worden, und weitere Maßnahmen seien zu erwarten.

130. Österreich schütze alle anerkannten Religionen, einschließlich des Islam, und unterstütze die Lehre dieser Religionen durch die jeweiligen Gemeinschaften. In dieser Hinsicht seien rechtliche Maßnahmen und Öffentlichkeitskampagnen zur Bekämpfung von Diskriminierung notwendig.

131. Angesichts der steigenden Zahl von AsylwerberInnen habe die Regierung die feste Absicht, die gleichen Menschenrechtsstandards wie in der Vergangenheit zu gewährleisten. Jedoch sei das Personal für die Bearbeitung von Asylverfahren überlastet und die Fähigkeit zur Bereitstellung von Unterkünften und Gesundheitsversorgung aufgrund des steigenden Bedarfs begrenzt. Ferner seien Maßnahmen ergriffen worden, um den gleichen Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für alle, einschließlich Kindern und Menschen mit Behinderungen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung, zu gewährleisten.

132. Die Delegation erklärte erneut, dass der Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Kinder, auch weiterhin ein vorrangiges Anliegen der Regierung sei. Körperliche Züchtigung sei verfassungsrechtlich verboten. Alle zuständigen Behörden, LehrerInnen und im Gesundheitswesen tätige Personen seien rechtlich dazu verpflichtet, jede Gewalt gegen Kinder, psychische wie körperliche, zu melden.

133. In allen neun Bundesländern seien Kinder- und Jugendanwaltschaften geschaffen worden, die daran arbeiteten, die sozialpädagogische Lage in Kinderheimen und Pflegefamilien zu bewerten, um sicherzustellen, dass Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt seien. Die Regierung habe eine Studie über Veränderungen des öffentlichen Bewusstseins und der Einstellungen zu häuslicher Gewalt durchgeführt, deren Ergebnisse 2016 auf einer hochrangigen Weltkonferenz zum Thema Kindheit ohne Körperstrafen vorgestellt würden.

134. Es seien Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass Vorwürfe der Misshandlung angemessen untersucht würden, einschließlich Maßnahmen zur Behandlung von Interessenkonflikten im Verlauf von Untersuchungen, unter Beteiligung der Volksanwaltschaft.

135. Die Delegation bekräftigte die Entschlossenheit Österreichs, den internationalen Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für die Bereitstellung öffentlicher Entwicklungshilfe zu erreichen, was aber in Anbetracht der derzeitigen Haushaltsbeschränkungen und der Notwendigkeit, zusätzliche Mittel für die Bewältigung der Flüchtlingssituation zuzuweisen, nicht über Nacht bewerkstelligt werden könne. Grundlagen für die Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit Österreichs seien ein menschenrechtsbasierter Ansatz und die Rechtsstaatlichkeit.

136. Die Delegation legte dar, dass eine Task Force Menschenhandel, der auch VertreterInnen der Zivilgesellschaft angehörten, sehr aktiv gewesen sei. Sie habe mehrere Arbeits-

gruppen zu Fragen im Zusammenhang mit Menschenhandel, einschließlich der Ausbeutung von Kindern, gebildet und eine Handlungsorientierung zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel erarbeitet.

137. Es seien neue Pläne zur Verbesserung des Strafvollzugssystems erstellt worden. Auf Bedenken, die Volksanwaltschaft entspreche nicht den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien), antwortete die Delegation mit der Zusicherung, dass Österreich für die Auseinandersetzung mit Fragen und Bedenken im Zusammenhang mit der Volksanwaltschaft offen bleibe und die aufgeworfenen Fragen eingehend prüfen werde.

138. Die Delegation dankte allen Delegationen, die während des interaktiven Dialogs Erklärungen abgegeben und Fragen gestellt hatten, und erklärte erneut, dass die Regierung entschlossen sei, die Menschenrechtssituation weiter zu verbessern.

## II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen\*\*

*[Die Ziffern werden sich nach der Fertigstellung des Abschnitts I ändern.]*

139. Die folgenden, während des interaktiven Dialogs ausgesprochenen Empfehlungen wurden von Österreich geprüft und finden seine Unterstützung:

139.1 Erwägung der Ratifikation der Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei es noch nicht ist (Bolivien);

139.2 Weitere Verbesserung der Gesetzgebungsmechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte (Tadschikistan);

139.3 Sicherstellung, dass der Rechtsrahmen für Religionsgemeinschaften auch weiterhin auf gleiche und transparente Weise angewendet wird (Mexiko);

139.4 Weitere Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zu Kindern mit den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Protokollen enthaltenen internationalen Normen und allen anderen einschlägigen Übereinkünften, deren Vertragspartei es ist (Nicaragua);

139.5 Behandlung der Einschränkungen des Zugangs nichtehelicher Kinder zur österreichischen Staatsbürgerschaft und Gewährleistung der Nichtdiskriminierung (Portugal);

139.6 Gewährleistung des Schutzes der Rechte von Kindern, einschließlich der in überfüllten Justizanstalten einsitzenden Jugendlichen (Botswana);

139.7 Weitere Stärkung des Mandats der österreichischen Volksanwaltschaft, um die volle Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien sicherzustellen (Kroatien);

139.8 Sicherstellung, dass die österreichische Volksanwaltschaft in voller Unabhängigkeit und im Einklang mit den Pariser Prinzipien tätig ist (Ägypten);

139.9 Ergreifung weiterer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft als die nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs in vollem Einklang mit den Pariser Prinzipien steht (Indonesien);

139.10 Sicherstellung, dass die nationale Menschenrechtsinstitution und der nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgesehene nationale Präventionsmechanismus den Pariser Prinzipien voll entsprechen (Deutschland);

139.11 Sicherstellung, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der nationale Präventionsmechanismus den Pariser Prinzipien entsprechen (Ungarn);

139.12 Annahme eines umfassenden Aktionsplans für Menschenrechte (Timor-Leste);

139.13 Annahme eines übergreifenden Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte (Georgien);

---

\*\* Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen wurden nicht redigiert.

<sup>1</sup> Mexiko formulierte bei den Empfehlungen 139.3, 139.72, 140.8 und 140.23 „vorschlagen“ statt „empfehlen“.



- 139.14 Annahme eines umfassenden Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und Umsetzung des Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016 (Sudan);
- 139.15 Fertigstellung und Annahme des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte vor Ende 2015, um einen weiteren Impuls zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Land zu geben (Demokratische Republik Kongo);
- 139.16 Annahme eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte im Einklang mit den Leitlinien des Büros des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte (Indien);
- 139.17 Annahme eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte in enger Abstimmung mit der Volksanwaltschaft und der Zivilgesellschaft, der konkrete Umsetzungsziele und messbare Indikatoren enthält (Republik Moldau);
- 139.18 Fortsetzung seiner auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Verhütung massiver, schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen und Förderung entsprechender Bildungsprogramme und -projekte (Armenien);
- 139.19 Stärkung seiner Politik zum Schutz von Frauen unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit weiblicher Flüchtlinge (Heiliger Stuhl);
- 139.20 Gebührende Berücksichtigung der Menschenrechte, insbesondere jener von Kindern und von Menschen mit Behinderungen, und weitere Bemühungen zur Gewährleistung von Transparenz in allen Verfahren im Zusammenhang mit seinem Umgang mit Einwanderern und Flüchtlingen (Japan);
- 139.21 Schutz der Rechte der indigenen Völker, der Bauern und der anderen in ländlichen Gebieten arbeitenden Menschen (Bolivien);
- 139.22 Ausweitung der Kampagne für Menschenrechtsbildung auf Exekutiv- und JustizbeamtenInnen, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Minderheiten, (Vietnam);
- 139.23 Vorlage des nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vorgesehenen Berichts, der überfällig ist (Sierra Leone);
- 139.24 Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der Geschlechtergleichstellung und insbesondere Beseitigung der beruflichen Segregation (Usbekistan);
- 139.25 Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, beispielsweise durch eine Angleichung des Gehaltsniveaus und eine erweiterte Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Unverzögliche und volle Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ (Schweden);
- 139.26 Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt (Vereinigte Arabische Emirate);
- 139.27 Stärkung der Anstrengungen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung am Arbeitsplatz und Umsetzung von Maßnahmen, um die Vertretung von Frauen in höheren und Managementpositionen im öffentlichen Bereich und in anderen Sektoren zu verbessern (Sri Lanka);

- 139.28 **Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt (Libyen);**
- 139.29 **Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt durch die Beseitigung der beruflichen Segregation und die Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau und Stärkung der Teilhabe von Frauen am politischen Leben, insbesondere auf den höheren Ebenen (Republik Korea);**
- 139.30 **Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich durch die Stärkung des gleichen Zugangs von MigrantInnen zu wirksamer Berufsausbildung und Stellenvermittlungsdiensten, um den hohen Anteil qualifizierter MigrantInnen in niedrig bezahlten Beschäftigungsverhältnissen zu verringern (Irland);**
- 139.31 **Fortsetzung der Bemühungen zur Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau (Estland);**
- 139.32 **Stärkung der Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, insbesondere im Hinblick auf das Lohngefälle zwischen Mann und Frau und die Vertretung von Frauen in Führungspositionen und in der Regionalpolitik (Norwegen);**
- 139.33 **Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau und zur Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt (Israel);**
- 139.34 **Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau (Thailand);**
- 139.35 **Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau in allen Wirtschaftssektoren (Vietnam);**
- 139.36 **Ergreifung konkreter Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau (Kanada);**
- 139.37 **Sicherstellung des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (Südafrika);**
- 139.38 **Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und zur Verbesserung der Vertretung von Frauen im wirtschaftlichen und politischen Leben (Frankreich);**
- 139.39 **Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen im öffentlichen Dienst sowie in den Entscheidungspositionen im Privatsektor (Indien);**
- 139.40 **Stärkung des Kampfes gegen Rassismus und Ergreifung von angemessenen Maßnahmen zur Verringerung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung (Angola);**
- 139.41 **Ergreifung stärkerer Maßnahmen gegen rassistische Handlungen, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz (Bolivien);**
- 139.42 **Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der rassistischen Diskriminierung (Frankreich);**
- 139.43 **Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze und Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (China);**
- 139.44 **Stärkung seiner derzeitigen Arbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, indem Erscheinungsformen von Intoleranz und Populismus in der Politik und in den Medien verurteilt werden (Kuba);**

- 139.45 **Stärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz (Senegal);**
- 139.46 **Weitere Ergreifung handlungsorientierter Maßnahmen gegen rassistischer Diskriminierung und Intoleranz, einschließlich durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auf allen Ebenen (Singapur);**
- 139.47 **Ergreifung der erforderlichen Schritte, um Rassenhass zu bekämpfen und Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft zu fördern (Thailand);**
- 139.48 **Fortsetzung der Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Widmung besonderer Aufmerksamkeit betreffend den Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz (Sudan);**
- 139.49 **Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Hassverbrechen und Verhetzung (Iran);**
- 139.50 **Förderung von Maßnahmen und Programmen zur Bekämpfung von Rassenhass und Diskriminierung gegenüber Minderheiten und Flüchtlingen sowie Ahndung derartiger Handlungen (Costa Rica);**
- 139.51 **Stärkung der Anstrengungen zur Verringerung der sozialen Diskriminierung von MuslimInnen, Roma, Juden und AusländerInnen afrikanischer Herkunft (Vereinigte Staaten von Amerika);**
- 139.52 **Bewertung der Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Hassverbrechen und Verhetzung (Südafrika);**
- 139.53 **Stärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten, insbesondere MuslimInnen (Malaysia);**
- 139.54 **Weitere Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration, um die Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz zu verstärken und die interkulturelle Verständigung zu verbessern, einschließlich durch Programme auf lokaler Ebene (Kanada);**
- 139.55 **Einrichtung eines umfassenden Systems zur Erfassung und Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Verhütung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, einschließlich Hassverbrechen (Norwegen);**
- 139.56 **Wirksame Bekämpfung aller Erscheinungsformen von Islamophobie und Neonazismus und Untersuchung, strafrechtlich Verfolgung und Bestrafung aller Hassverbrechen gegen Minderheiten (Aserbaidschan);**
- 139.57 **Beseitigung der Diskriminierung der Roma und anderer Minderheiten, einschließlich Muslimen, im Gesetz und in der Praxis, und Schutz ihrer Rechte (Pakistan);**
- 139.58 **Fortsetzung seiner Anstrengungen zur Behandlung der zunehmenden Vorfälle von Antisemitismus (Israel);**
- 139.59 **Verstärkte Förderung des Verständnisses für einen Dialog zwischen den Kulturen und Religionen als Mittel zur Verwirklichung der Menschenrechte (Tadschikistan);**
- 139.60 **Arbeit an der Förderung der Toleranz zwischen Rassen, Nationen und Religionen, insbesondere unter den Jugendlichen (Tadschikistan);**

- 139.61 Verdoppelung der Anstrengungen zur Förderung der Verständigung und der Toleranz zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und ethnischen Hintergrunds (Malaysia);
- 139.62 Weitere Förderung der Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien);
- 139.63 Ergreifung weiterer wirksamer Maßnahmen zur Gewährleistung ethnischer und religiöser Harmonie im Land (Indonesien);
- 139.64 Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern und um Vorurteilen, Stereotypen, Diskriminierung, Rassismus und Islamophobie entgegen zu wirken (Vereinigte Arabische Emirate);
- 139.65 Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Toleranz, des interkulturellen Dialogs und der Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft (Aserbaidschan);
- 139.66 Verstärkung von Sensibilisierungskampagnen zum Abbau der bestehenden Vorurteile und Stereotypen gegenüber ethnischen Minderheiten (Guatemala);
- 139.67 Erlassung angemessener rechtlicher Maßnahmen, um die Aufstachelung zu Rassenhass zu verbieten und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie zu bekämpfen (Türkei);
- 139.68 Verbot der Aufstachelung zu Hass und Gewalt und Beseitigung von Verhetzung und Diskriminierung in den Medien (Vereinigte Arabische Emirate);
- 139.69 Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Verhetzung durch Politiker, die gegen Angehörige von Minderheiten, MigrantInnen, AsylwerberInnen, Flüchtlinge und andere gerichtet sind (Republik Korea);
- 139.70 Kriminalisierung von Verhetzung und Aufstachelung zu Hass, die zu unmittelbar drohender Gewalt führen (Pakistan);
- 139.71 Ergreifung aller erforderlicher Maßnahmen, um die Verhetzung von AsylwerberInnen, Flüchtlingen und AusländerInnen zu verbieten (Namibia);
- 139.72 Fortführung der Anstrengungen zur Bekämpfung von Verhetzung und Aufstachelung zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder religiöser Gründe (Mexiko);
- 139.73 Ergreifung entschiedenerer Maßnahmen zur Bekämpfung von Verhetzung und Aufstachelung zu Hass, einschließlich in den Medien, gegen Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten (Malaysia);
- 139.74 Stärkung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften, die die Aufstachelung zu Hass unter Strafe stellen (Marokko);
- 139.75 Durchführung eingehender Untersuchungen von Handlungen einiger PolitikerInnen während ihrer Wahlkampagnen und von Aussagen, die zu Hass aufstacheln (Guatemala);
- 139.76 Verbot der Aufstachelung zu Hass und Durchführung gründlicher Untersuchungen von Aufstachelung zu Hass und Rassismus in den Medien, und strafrechtliche Verfolgung der Täter (Bahrain);
- 139.77 Verbot der Aufstachelung zu Rassenhass, insbesondere durch die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung von Verhetzung gegen ethni-

sche und religiöse Minderheiten während Wahlkampagnen und in den Medien (Usbekistan);

139.78 Stärkung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Untersuchung und Ahndung von Verhetzung gegen Minderheiten, einschließlich der Verhetzung in den Medien und im politischen Diskurs (Argentinien);

139.79 Rasche Ergreifung weiterer Schritte zur Bekämpfung der Gefahr der Islamophobie in der Gesellschaft und im politischen Diskurs, darunter die Einrichtung und wirksame Umsetzung eines nationalen Systems zur Erfassung, unabhängigen Beobachtung und Bestrafung von in Österreich begangenen Hassverbrechen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);

139.80 Verstärkte Anpassung von Rechtsvorschriften und der gerichtlichen Praxis zur wirksameren Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (Belarus);

139.81 Anpassung der Integrationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Migrationslage, um Fälle von Intoleranz aufgrund der Religion oder ethnischen Zugehörigkeit zu verhindern (Belarus);

139.82 Fortsetzung der verstärkten Ausbildung des Gesetzesvollzugspersonal in Fragen der Menschenrechte und der Diskriminierungsbekämpfung und Aufnahme von Maßnahmen gegen Rassismus in den Nationalen Aktionsplan für Integration (Australien);

139.83 Ergreifung von Maßnahmen gegen negative Verhaltensweisen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderungen (Indien);

139.84 Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen gegen die Anwendung exzessiver Gewalt durch die Polizei (Schweden);

139.85 Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder im familiären Umfeld (Angola);

139.86 Fortsetzung der Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt und Ausweitung der Unterstützungsdienste und psychologischen Betreuung für die Opfer, unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von MigrantInnen (Chile);

139.87 Fortsetzung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von MigrantInnen und Beschluss neuer gesetzgeberischer Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gruppe (Kuba);

139.88 Erarbeitung einer umfassenden nationalen Strategie zur Verhütung und Behandlung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, mit dem Ziel, Maßnahmen zu stärken, um Opfer im Kindesalter zu ermutigen, Fälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu melden (Polen);

139.89 Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt (Russische Föderation);

139.90 Rasche Umsetzung des Gesetzes, das die Verstümmelung weiblicher Genitalien verbietet und Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortung der Täter (Uganda);

139.91 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und des Menschenhandels mit minderjährigen Opfern der Prostitution (Dschibuti);

139.92 Fortsetzung der Stärkung der institutionellen Mechanismen zur Behandlung von Gewalt gegen Frauen und Kinder und Ausweitung der fortlau-

**fenden Anstrengungen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels (Sri Lanka);**

**139.93 Ergreifung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Frauen und Kindern, insbesondere um alle Formen von Gewalt und Menschenhandel zu verhindern, diese davor zu schützen und es ins Bewusstsein zu rücken, einschließlich unter MigrantInnen, Flüchtlingen und AsylwerberInnen (Ukraine);**

**139.94 Fortgesetzte Gewährleistung von opfer-orientierten Programmen gegen Menschenhandel und Sicherstellung des Zugangs von Opfern von Kinderhandel zu wirksamer rechtlicher Unterstützung und psychologischer Betreuung (Philippinen);**

**139.95 Fortsetzung der Anstrengungen, den Menschenhandel ins Bewusstsein zu rücken und das Wissen darüber zu erweitern, unter anderem durch Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Gesetzesvollzugsorgane, RichterInnen und StaatsanwältInnen (Bhutan);**

**139.96 Fortführung der Verbesserung der nationalen Infrastruktur zur Bereitstellung von Hilfe für die Opfer von Menschenhandel und Entwicklung eines nationalen Systems für die Anerkennung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel (Chile);**

**139.97 Untersuchung von Fällen von Menschenhandel und Gewährleistung umfassender Hilfe für Opfer von Kinderhandel (Sierra Leone);**

**139.98 Weitere Förderung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel, einschließlich durch die Ergreifung von Maßnahmen für wirksamere Ermittlungen und eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung der Täter (Griechenland);**

**139.99 Einleitung von neuen konkreten Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Kinderhandel sowie von Minderjährigen in Gewahrsam und in Haft (Norwegen);**

**139.100 Sicherstellung, dass die Exekutivbeamten ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen Österreichs durchführen, insbesondere in Bezug auf MigrantInnen, AsylwerberInnen und Minderheiten (Ruanda);**

**139.101 Sicherstellung einer transparenten und effektiven Untersuchung sowie gegebenenfalls der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, die Exekutivbeamten vorgeworfen werden, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Angehörigen von Minderheiten (Vereinigte Staaten von Amerika);**

**139.102 Einrichtung eines umfassenden Systems für die Erfassung und Überwachung in Österreich verübter rassistischer Verbrechen (Island);**

**139.103 Untersuchung aller Fälle von Misshandlung und Menschenrechtsverletzungen, die von Gesetzesvollzugsbehörden verübt werden und strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen (Aserbaidschan);**

**139.104 Sicherstellung, dass polizeiliche Ermittlungen in unparteiischer und nicht diskriminierender Weise durchgeführt werden, unter Beachtung des Verbotes von ethnic profiling (Island);**

**139.105 Umfassende Untersuchung begangener und behaupteter Hassverbrechen sowie fremdenfeindlicher Anschläge und die Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortung der Täter (Sierra Leone);**

- 139.106 Untersuchung aller Vorwürfe der Erstellung von auf Rasse basierenden Personenprofilen („racial profiling“), der rechtswidrigen Haft und der Durchsuchung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und strenge Bestrafung der an solchen Handlungen beteiligten ExekutivbeamtInnen (Usbekistan);
- 139.107 Volle Anpassung des Jugendstrafvollzugssystems an die internationalen Normen und Standards (Usbekistan);
- 139.108 Prüfung der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Inhaftierung von Minderjährigen unter 14 Jahren, insbesondere von Flüchtlingen und AsylwerberInnen im Kindesalter sowie von unbegleiteten Kindern (Nicaragua);
- 139.109 Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit des neuen Islamgesetzes und vollständige Gewährleistung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit bei seiner Umsetzung (Türkei);
- 139.110 Ergreifung von Maßnahmen zum Aufbau eines gerechten und angemessenen Alterspensionssystems, vor allem für die Kinderbetreuung durch Frauen (Albanien);
- 139.111 Weiterentwicklung der Teilnahme von SeniorInnen am Erwerbsleben, wie es in dem 2012 angenommenen Bundesplan für Seniorinnen und Senioren befürwortet wird (Australien);
- 139.112 Verdopplung der Anstrengungen, um die Diskriminierung älterer Menschen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen zu beseitigen, die ihnen manchmal nicht zur Verfügung stehen oder zu kostspielig sind, weil ihr Alter unzulässigerweise als Kriterium herangezogen wird (Panama);
- 139.113 Energischere Erweiterung der Menschenrechtsbildung an Schulen (Georgien);
- 139.114 Erzielen von Fortschritten bei der Anpassung der einschlägigen Gesetze durch die Aufnahme eines Behinderungskonzepts, das mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang steht (Argentinien);
- 139.115 Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung sowie Gewährleistung, dass Menschen mit Behinderungen durch eine kohärentere Gesetzgebung und Politik ein erfülltes und produktives Leben führen können (Singapur);
- 139.116 Fortführung der Anstrengungen, um Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zum öffentlichen Leben zu verschaffen (Heiliger Stuhl);
- 139.117 Weitere Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auf globale und inklusive Weise im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Panama);
- 139.118 Prüfung der Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung für sprachliche und ethnische Gruppen, die nicht offiziell als Volksgruppen anerkannt sind, mit dem Ziel, die Vielfalt der kulturellen Identitäten und die Praxis des Multikulturalismus weiter zu fördern (Serbien);
- 139.119 Fortführung von sensibilisierenden Maßnahmen, um bestehende Vorurteile und Stereotypen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und AusländerInnen zu beseitigen (Türkei);

- 139.120 **Besondere Beachtung der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem erheblichen Zustrom von MigrantInnen aus dem Nahen Osten und Nordafrika in das Land (Russische Föderation);**
- 139.121 **Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, um den uneingeschränkten und gleichen Bildungszugang von Kindern mit Migrationshintergrund sicherzustellen (Türkei);**
- 139.122 **Weitere Gewährleistung eines Umfelds der vollen Achtung und des uneingeschränkten Schutzes der Rechte von Flüchtlingen und AsylwerberInnen innerhalb der gesamten österreichischen Gesellschaft (Schweden);**
- 139.123 **Fortgesetzte Bemühungen zur Gewährung des Asyl- und Flüchtlingsstatus für alle Menschen, die ihn benötigen. (Bolivien (Plurinationaler Staat));**
- 139.124 **Sicherstellung ausreichender Unterkünfte und Gesundheitseinrichtungen in Migranten- und Flüchtlingslagern und -zentren, um das gegenwärtig steigende Aufkommen bewältigen zu können (Vereinigte Staaten von Amerika);**
- 139.125 **Verbesserung der Situation der AsylwerberInnen und deren Wohnbedingungen sowie Gewährleistung ihres Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard (Albanien);**
- 139.126 **Unternehmung aller Anstrengungen, um das Recht, Asyl zu suchen, zu garantieren und Flüchtlinge angemessen unterzubringen (Heiliger Stuhl);**
- 139.127 **Gewährleistung angemessener Lebensbedingungen für MigrantInnen, Flüchtlinge und AsylwerberInnen zur wirksamen Förderung und zum Schutz ihrer Rechte (Ecuador);**
- 139.128 **Zurverfügungstellung angemessener Hilfeleistung für die zunehmende Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei ihrer Erstaufnahme in Österreich (Brasilien);**
- 139.129 **Unternehmung weiterer Anstrengungen, um die Rechte von AsylwerberInnen, MigrantInnen und Flüchtlingen zu garantieren, mit dem Ziel, ihnen einen angemessenen Lebensstandard und Zugang zu bezahlbaren öffentlichen Dienstleistungen zu bieten (Republik Korea);**
- 139.130 **Ergreifung wirksamer Maßnahmen, um die öffentliche Entwicklungshilfe so schnell wie möglich auf den international vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen (Uganda);**
- 139.131 **Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf die international zugesagte Höhe von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (Bangladesch);**
- 139.132 **Erhöhung des Umfangs der öffentlichen Entwicklungshilfe auf das international festgelegte Niveau von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (Senegal);**
- 139.133 **Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf den international vereinbarten Wert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens, um die Entwicklungsländer gegen Armut zu stärken und Entwicklung herbeizuführen (China);**
- 139.134 **Fortsetzung und Stärkung der österreichischen Programme und Projekte der Entwicklungshilfe, um die Bedingungen für die Menschen in den Entwicklungsländern zu verbessern (Bhutan);**



139.135 Anwendung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes bei der Gestaltung von Projekten im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (Trinidad und Tobago);

140. Die folgenden Empfehlungen fanden nicht die Unterstützung Österreichs und würden somit zur Kenntnis genommen:

140.1. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Sudan);

140.2. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Aserbaidschan);

140.3. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Ägypten);

140.4. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Honduras);

140.5. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Senegal);

140.6. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Indonesien);

140.7. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Bosnien und Herzegowina);

140.8. Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Türkei), (Mexiko);

140.9. Erwägung der Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Timor-Leste);

140.10. Erwägung der Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Bangladesch);

140.11. Erwägung des Beitritts zur Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Sri Lanka);

140.12. Erwägung der Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Bolivien (Plurinationaler Staat));

140.13. Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung des wirksamen Schutzes von WanderarbeitnehmerInnen und ihren Familienangehörigen (Bahrain);

140.14. Ergreifung konkreter Schritte zum Beitritt zur Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zum Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation (Philippinen);

140.15. Aufnahme aller nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes geschützten Rechte, insbesondere die sozialen und kulturellen Rechte, in das Bundesverfassungsgesetz (Polen);

- 140.16. **Wiedereinführung der Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft (Türkei);**
- 140.17. **Stärkung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bessere Unterstützung von MigrantInnen und WanderarbeitnehmerInnen, insbesondere durch die Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Algerien);**
- 140.18. **Die Volksanwaltschaft mit den Pariser Prinzipien in Übereinstimmung bringen (Malaysia);**
- 140.19. **Erhöhung der finanziellen Unterstützung für die slowenische Minderheit in Kärnten und in der Steiermark auf den realen Stand von 1995, entsprechend der früheren Empfehlung<sup>2</sup> (Slowenien);**
- 140.20. **Abschaffung der Quotenregelung für die Familienzusammenführung (Türkei);**
- 140.21. **Abschaffung der Regelung für ein Quotensystem im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung (Ägypten);**
- 140.22. **Erwägung der Ausstellung einer vorläufigen Arbeitserlaubnis für AsylwerberInnen auf Antrag (Brasilien);**
- 140.23. **Überdenken der Übertragung von Flüchtlingszentren an Privatunternehmen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die eine solche Politik auf das Recht auf Zugang zur Justiz hat, und der praktischen Folgen der dadurch geschaffenen finanziellen Anreize (Mexiko);**
141. **Die folgenden Empfehlungen werden von Österreich geprüft, das seine Antworten zu gegebener Zeit, spätestens aber bis zur 31. Tagung des Menschenrechtsrats im März 2016 vorlegen wird:**
- 141.1. **Erwägung der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des dritten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Ghana);**
- 141.2. **Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte entsprechend der früheren Empfehlung (Portugal);**
- 141.3. **Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf das Individualbeschwerdeverfahren und zwischenstaatliche Mitteilungsverfahren (Finnland);**
- 141.4. **Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Slowakei), (Uruguay), (Montenegro);**
- 141.5. **Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Italien);**
- 141.6. **Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Beitritt zum Individualbeschwerdeverfahren und zum zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahren, und**

---

2 Die Empfehlung im Wortlaut: Wiederholung unserer früheren Empfehlung Nr. 93.53.

**Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend das Individualbeschwerdeverfahren (Frankreich);**

141.7. **Setzen der erforderlichen Schritte zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend das Individualbeschwerdeverfahren (Slowakei);**

141.8. **Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend das Individualbeschwerdeverfahren (Uruguay);**

141.9. **Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend das Individualbeschwerdeverfahren (Spanien);**

141.10. **Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend das Individualbeschwerdeverfahren (Montenegro);**

141.11. **Zügige Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend das Individualbeschwerdeverfahren (Portugal);**

141.12. **Ratifikation des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (Trinidad und Tobago);**

141.13. **Zurückziehung der Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Pakistan);**

141.14. **Zurückziehung der Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Ungarn);**

141.15. **Zurückziehung der Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, da die Vorbehalte den zentralen Zielsetzungen dieser Übereinkünfte zuwiderlaufen (Südafrika);**

141.16. **Zurückziehung der Vorbehalte zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Spanien);**

141.17. **Zurückziehung der Vorbehalte zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Niederlande);**

141.18. **Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze durch Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf die Gründe der Religion, der Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung (Belgien);**

141.19. **Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze und Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf die Gründe der Religion, des Alters und der sexuellen Orientierung (Uruguay);**

- 141.20. Überprüfung und Harmonisierung der bestehenden Antidiskriminierungsgesetze zur Gewährleistung eines wirksamen und umfassenden Schutzes vor allen Formen der Diskriminierung in Gesetz und Praxis (Tschechische Republik);
- 141.21. Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze, um in allen Lebensbereichen gleichen Schutz vor jeglicher Diskriminierung zu gewährleisten (Namibia);
- 141.22. Harmonisierung der österreichischen Gesetzgebung zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung mit den internationalen Rechtsinstrumenten in diesem Bereich (Ecuador);
- 141.23. Überprüfung und Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor allen Formen der Diskriminierung (Finnland);
- 141.24. Rasche Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze sowie Ergreifung geeigneter Maßnahmen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegen MigrantInnen und ethnische Minderheiten, einschließlich der Roma-Gemeinschaft (Indien);
- 141.25. Erzielen von Fortschritten bei der Harmonisierung seiner Gesetze über die Rechte der Frau, zur Nichtdiskriminierung und zur Geschlechtergleichstellung (Honduras);
- 141.26. Förderung der Eingliederung aller nach den internationalen Übereinkommen und Pakten geschützten Rechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in die nationalen Gesetze (Ukraine);
- 141.27. Sicherstellung, dass die Ernennung der Mitglieder der Volksanwaltschaft im Einklang mit den Pariser Prinzipien erfolgt (Indien);
- 141.28. Ergreifung spezifischer Maßnahmen auf gesetzgeberischer und politischer Ebene zur Gewährleistung der vollständigen Inklusion der Kinder von Minderheiten, AsylwerberInnen, MigrantInnen und von Buben und Mädchen mit Behinderung, in das Bildungssystem (Honduras);
- 141.29. Schaffung spezifischer menschenrechtlicher Schulungs- und Ausbildungsprogramme auf den verschiedenen Bildungsebenen (Marokko);
- 141.30. Sicherstellung des gleichen Schutzes jedes Menschen vor allen Formen der Diskriminierung unter allen Umständen (Schweiz);
- 141.31. Fortführung der Anstrengungen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich durch die Gewährleistung gleicher Pensionsansprüche für Frauen (Malaysia);
- 141.32. Gewährleistung des gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, unter anderem durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Antidiskriminierungsvorschriften auf die Diskriminierungsgründe der Religion und Weltanschauung, des Alters und der Geschlechtsidentität (Bulgarien);
- 141.33. Ausweitung der Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung (Ruanda);
- 141.34. Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung jeder Diskriminierung, einschließlich aufgrund des Alters, der Religion und der sexuellen Orientierung (Kanada);
- 141.35. Verstärkung der Anstrengungen zur Gewährleistung von gleichem Schutz vor allen Formen der Diskriminierung (Trinidad und Tobago);

- 141.36. Gewährleistung gleichen Schutzes vor allen Formen der Diskriminierung, unter anderem durch die Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze und die Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf die Diskriminierungsgründe der Religion und Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung (Deutschland);
- 141.37. Fortsetzung der Anstrengungen zur Schaffung gleicher Bedingungen für die Teilhabe von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt, unter anderem durch die Bereitstellung einer größeren Zahl an erschwinglichen ganztägigen Kinderbetreuungsstellen und die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf diese Leistungen (Dänemark);
- 141.38. Annahme eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (Algerien);
- 141.39. Annahme eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (Botsuana);
- 141.40. Erarbeitung eines umfassenden nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung (Usbekistan);
- 141.41. Annahme eines mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban im Einklang stehenden nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Sicherstellung der angemessenen und ausdrücklichen Kriminalisierung und Bestrafung von Rassismus und Verhetzung, einschließlich im Kontext von Wahlen und der Politik (Ägypten);
- 141.42. Erwägung der Annahme eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (Italien);
- 141.43. Bekämpfung aller Formen des Rassismus durch Annahme eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (Dschibuti);
- 141.44. Setzen von Schritten zur Entwicklung und Annahme einer nationalen Strategie zur Bekämpfung aller Formen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit (Bahrain);
- 141.45. Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze (Bahrain);
- 141.46. Beendigung der Diskriminierung religiöser und ethnischer Minderheiten, insbesondere der MuslimInnen, in Gesetz und Praxis und Gewährleistung des uneingeschränkten Schutzes ihrer Rechte (Iran (Islamische Republik));
- 141.47. Verhinderung der Förderung von rassist. Diskriminierung durch Kandidaten für politische Ämter (Guatemala);
- 141.48. Verbesserung der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, die ExekutivbeamtInnen vorgeworfen werden, unter anderem durch die Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung derartiger Vorwürfe, der bevollmächtigt ist, Disziplinarverfahren anzuordnen und Fälle direkt an die Justizbehörden zu verweisen (Iran (Islamische Republik));
- 141.49. Strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Verhetzung und fremdenfeindliche Straftaten begehen, und Verhinderung des Missbrauchs der Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke (Pakistan);
- 141.50. Gewährleistung der unabhängigen und wirksamen Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Fälle von Menschenrechtsverletzungen, die ExekutivbeamtInnen vorgeworfen werden (Tschechische Republik);
- 141.51. Überprüfung des Entwurfes des Staatsschutzgesetzes dahingehend, dass es entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen ausreichen-

den Schutz für den uneingeschränkten Genuss des Rechts auf Privatsphäre und anderer Menschenrechte enthält (Tschechische Republik);

141.52. Gewährleistung des Schutzes der Familie als natürliche Keimzelle der Gesellschaft (Ägypten);

141.53. Anpassung der Vorschriften entsprechend der Empfehlungen des am 13. Oktober 2015 veröffentlichten Berichts der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, sodass gleichgeschlechtliche Partner die gleichen Rechte genießen wie andere verheiratete Paare (Dänemark);

141.54. Gewährleistung der gleichen Rechte für alle Menschen durch die gesetzliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe (Island);

141.55. Abschaffung jeglicher rechtlicher Ungleichbehandlung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gegenüber der Ehe (Irland);

141.56. Ausbau der Gleichstellung durch Gewährleistung des Rechts auf Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare im Einklang mit internationalen Normen (Niederlande);

141.57. Änderung des Rechtsstatus gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zur vollständigen Gewährleistung der Gleichstellung vor dem Gesetz (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);

141.58. Gewährleistung der Freiheit religiöser Minderheiten, insbesondere von Muslimen, auf Religionsausübung und Achtung ihres Rechtes auf die Wahl ihrer eigenen, in ihrem religiösen Schrifttum verwendeten Sprache sowie ihres Rechtes auf die von ihren Glaubensbrüdern aus anderen Ländern bereitgestellten finanziellen Unterstützungs- und Dienstleistungen (Libyen);

141.59. Schaffung eines inklusiven Bildungssystems (Israel);

141.60. Ersatz des Systems der Sachwalterschaft durch ein unterstütztes Entscheidungsfindungssystem für Menschen mit Behinderungen (Israel);

141.61. Sicherstellung der Nicht-Anwendung von Gefängnisstrafe für Menschen mit schweren psychischen Störungen und/oder in schlechtem gesundheitlichem Zustand, insbesondere für jene Personen, deren Gesundheitszustand sich infolge ihrer Haft weiter zu verschlechtern droht (Frankreich);

141.62. Gewährleistung verstärkter Unterstützung für Minderheiten (Japan);

141.63. Gesetzliche Regelung des Schutzes der slowenischen Minderheit in der Steiermark im Einklang mit den von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Beschluss und Umsetzung konkreter Lösungen zugunsten der slowenischen Minderheit in der Steiermark, wie etwa die vermehrte Unterrichtung der slowenischen Sprache in steirischen öffentlichen Schulen und Gymnasien (Slowenien);

141.64. Ergreifung weiterer Maßnahmen zur politischen Stärkung von VertreterInnen der Minderheitengemeinschaften, mit dem Ziel, ihre angemessene Beteiligung an den politischen Prozessen auf der lokalen, regionalen und nationalen Ebene zu fördern, und so für ihre bessere gesellschaftliche Integration zu sorgen (Serbien);

141.65. Verhinderung von weiteren Schließungen zweisprachiger öffentlicher Schulen in Kärnten und Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des zweisprachigen Unterricht (Slowenien);

141.66. Schaffung besonderer Schutzeinrichtungen, die Mitsprachemöglichkeiten und Schutz bei Integration und Entwicklung von Flüchtlingen und AsylwerberInnen bieten (Costa Rica);

141.67. Stärkung von Programmen, die MigrantInnen und AsylwerberInnen und ihren Kindern gleichen Zugang zu Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten und Sozialleistungen verschaffen (Philippinen);

141.68. Schutz der Rechte von MigrantInnen, AsylwerberInnen und Flüchtlingen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, um so ihre Diskriminierung zu bekämpfen (Pakistan);

141.69. Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Förderung der Integration von AsylwerberInnen, MigrantInnen und Flüchtlingen und ihrer Teilhabe am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben, unter anderem durch die Erweiterung ihres Zugangs zu einer leistbaren Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt (Staat Palästina);

141.70. Ausbau der Kontrolle über im Ausland tätige österreichische Unternehmen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte haben könnten, insbesondere in Konfliktgebieten, wo eine erhöhte Gefahr von Menschenrechtsverletzungen besteht (Staat Palästina);

141.71. Schaffung eines wirksamen Systems zur Erhebung statistischer Daten, insbesondere im Hinblick auf Beschwerden, Ermittlungen, Verfahren, Strafen und Wiedergutmachungsleistungen bei Fällen der Misshandlung durch ExekutivbeamtenInnen, um die vollständige Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls zu gewährleisten (Belgien);

142. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorlegenden Staates/der vorlegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

## Anhang

### Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Österreichs wurde vom Bundesminister für Justiz, Wolfgang Brandstetter, angeführt und bestand aus den folgenden Mitgliedern:

- S. E. Herr Thomas Hajnoczi, Stellvertretender Delegationsleiter, Botschafter und Ständiger Vertreter Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen in Genf;
- Frau Karoline Edtstadler, Kabinett des Bundesministers für Justiz, Wien;
- Frau Katharina Holzinger, Kabinett des Bundesministers für Justiz, Wien;
- S. E. Herr Helmut Tichy, Botschafter, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Wien;
- Herr Christian Pilnacek, Bundesministerium für Justiz;
- Herr Gerhard Aigner, Bundesministerium für Gesundheit;
- Herr Michael Girardi, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres;
- Herr Max Rubisch, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
- Frau Jacqueline Niavarani, Bundesministerium für Bildung und Frauen;
- Herr Christian Ruhs, Bundesministerium für Bildung und Frauen;
- Herr Ewald Filler, Bundesministerium für Familien und Jugend;
- Frau Brigitte Ohms, Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst;
- Frau Eva-Maria Fehringer, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
- Herr Michael Fruhmann, Bundesministerium für Justiz;
- Frau Martina Klein, Bundesministerium für Justiz;
- Frau Linda Mittnik, Bundesministerium für Justiz;
- Herr Walter Ruscher, Bundesministerium für Inneres;
- Herr Albert Grasel, Bundesministerium für Inneres;
- Frau Eva Pflieger, Bundesministerium für Inneres;
- Frau Eva Schöfer, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres;
- Herr Manfred Nowak, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte;
- Herr Karl Prummer, bevollmächtigter Minister, Stellvertretender Ständiger Vertreter Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen in Genf;
- Herr Michael Pfeifer, Attaché, Ständige Vertretung Österreichs in Genf;
- Herr Yannis Fotakis, Attaché, Ständige Vertretung Österreichs in Genf;
- Frau Miriam Baghdady, Ständige Vertretung Österreichs in Genf.

Dolmetscherinnen:

- Frau Roswitha Ginglas-Poulet, freiberufliche Übersetzerin;
- Frau Regula Pickel, freiberufliche Übersetzerin.